Satzung
über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Roth Nr. 67 "Gewerbegebiet III, östlich der Norisstraße"

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) hat der Stadtrat der Stadt Roth in öffentlicher Sitzung am 26. Januar 1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Roth Nr. 67 "Gewerbegebiet III, östlich der Norisstraße" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung umfaßt den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Roth Nr. 67 "Gewerbegebiet III, östlich der Norisstraße", in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1997.

§ 2
Inhalt der Planänderung

(1) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, welche die zentrenrelevanten Sortimente Schuhe, Textilien oder Elektroartikel als Hauptsortiment führen, nicht zulässig.
(2) Die in Abs. 1 genannten Sortimente sind zulässig als Randsortiment oder Verkaufsförderer bei sonstigen Einzelhandelsbetrieben.

§ 3
Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Roth, 29. Januar 1999
Stadt Roth
I. V.

Erich A. Fichtner
Zweiter Bürgermeister